



# Gemeinde Feilitzsch

LANDKREIS HOF  
Mitgliedsgemeinde der VGem Feilitzsch



## Mietvertrag für die Nutzung des Bürgerhauses „Zur Post“

zwischen der

**Gemeinde Feilitzsch vertreten durch den „Verein Zedtwitz“ als Verwalter des Bürgerhaus „Zur Post“ in Person dessen Vorsitzender Markus Schmidt oder zweiter Vorsitzender Günter Puchta oder durch den Beauftragen**

\_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_

Familienname, Vorname Geburtsname

\_\_\_\_\_

Anschrift  
Verantwortliche/Verantwortlicher der/des

\_\_\_\_\_

Telefon

\_\_\_\_\_

Mieterin/Mieter

wird unter Maßgabe der Benutzungs- und Kostenordnung für **das Bürgerhaus „Zur Post“ der Gemeinde Feilitzsch** folgender Mietvertrag geschlossen:

### § 1

Die Gemeinde Feilitzsch vermietet für die Durchführung

\_\_\_\_\_ im Bürgerhaus

den

**Bürgersaal**

**das Bürgerzimmer**

**die Fremdenzimmer**

2

3

4

### § 2

Die Mieterin / Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin auf Verlangen den geplanten Ablauf und das Programm der Veranstaltung / des Angebotes bekanntzugeben.

### § 3

(1) **Dauermietverhältnis**

Die Mietzeit beginnt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

endet am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

und läuft auf unbestimmte Zeit

**(2) Befristete, regelmäßige Anmietung**

Wochentag (e) \_\_\_\_\_

von / bis (Datum) \_\_\_\_\_

Zeitdauer (Uhrzeit) \_\_\_\_\_

**(3) Einzelanmietung**

Wochentag \_\_\_\_\_

von / bis (Datum) \_\_\_\_\_

Zeitdauer (Uhrzeit) von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

**(4)** Für vorbereitende Arbeiten ist der Zugang am \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_ Uhr möglich.

Die Aufräumarbeiten und der Abbau und Abtransport von mitgebrachten technischen Anlagen und Ausstattungsgegenständen sind von der Mieterin / dem Mieter zu erledigen

am \_\_\_\_\_, von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Die vereinbarten Zeiten sind unbedingt einzuhalten.

**(5)** Läuft das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit, so kann es von beiden Parteien jeweils zum ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner spätestens bis zum 15. des Monats, zu dem gekündigt wird, vorliegen.

**§ 4**

**(1)** Die Mieterin / Der Mieter hat einen Mietzins in Höhe von

\_\_\_\_\_ EUR (in Worten \_\_\_\_\_ ) und von

\_\_\_\_\_ EUR (in Worten \_\_\_\_\_ )

für Sonderleistungen ( \_\_\_\_\_ )

sowie eine Kautioin in Höhe von ( \_\_\_\_\_ EUR (in Worten \_\_\_\_\_ )

zu zahlen.

Der Mietzins und die Kautioin werden mit Vertragsabschluß fällig.

Der Mietzins und die Kautioin müssen grundsätzlich in Bar bezahlt werden. Im Ausnahmefall und nach Rücksprache mit dem Vermieter ist eine Überweisung an die Gemeinde Feilitzsch möglich. Die Rechnung wird bei Vertragsabschluß dem Vermieter übergeben.

**(2)** Entsteht der Vermieterin im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung oder bei den nachträglichen Arbeiten ein Schaden, so ist sie berechtigt, zur Schadensregulierung die einbehaltene Kautioin anzurechnen.

Liegt kein Schaden vor, wird die Kautioin nach der Abnahme und der Schlüsselübergabe in voller Höhe zurückgezahlt.

## **§ 5**

Die Mieterin / Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin nicht berechtigt, die angemieteten Räumlichkeiten mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, Plakaten oder sonstigen Werbemitteln sowie mit Verkaufs- oder Ausstellungsgegenständen auszustatten. Jegliche Veränderung der Mietsache ( z.B. das Schlagen von Löchern, das Einschlagen von Nägeln, Haken oder dergleichen in den Fußboden oder die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände ) ist unzulässig. Der Aushang oder die Verteilung von Werbematerial ist innerhalb des Hauses nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet.

## **§6**

(1) Nach Beendigung der Veranstaltung ist im Rahmen der unter § 3 vereinbarten Zeiten der Zustand wieder- herzustellen, den die Mieterin / der Mieter zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorgefunden hat. Kommt sie / er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Vermieterin das Recht, die notwendigen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten der Mieterin / des Mieters vornehmen zu lassen.

(2) Gibt der Mieterin / dem Mieter der Zustand der angemieteten Räumlichkeit (en ) bei Vertragsbeginn Anlass zur Beanstandung, ist dieses der Vermieterin sofort bekannt zu geben. Unterlässt sie / er dieses, kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden, ein Schaden sei bereits vorhanden gewesen.

## **§ 7**

Die Mieterin bzw. der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für ihre / seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen ( z.B. Gema ) rechtzeitig zu bewirken und die ihr / ihm auferlegten Verpflichtungen auf ihre / seine Kosten zu erfüllen.

## **§ 8**

Die Mieterin / Der Mieter hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften insbesondere für den Feuerschutz zu beachten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert, so sind diese von der Mieterin bzw. dem Mieter zu erfüllen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Mieterin / der Mieter.

## **§ 9**

Die Mieterin / Der Mieter ist verpflichtet, die durch die Bestuhlung festgesetzte oder mit der Vermieterin vereinbarte Besucherhöchstzahl nicht zu überschreiten.

## **§ 10**

(1) Die Mieterin / Der Mieter haftet –auch ohne eigenes Verschulden- für alle der Vermieterin oder ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern entstandenen Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung durch sie / ihn oder ihr / sein Personal, Beauftragte oder Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsteilnehmer oder andere Personen verursacht worden sind. Die Vermieterin ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Mieterin/des Mieters selbst oder durch Dritte zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Mieterin / Der Mieter haftet außerdem für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung des § 9 entstehen.

(2) Der Mieterin / Dem Mieter wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Die Mieterin / Der Mieter stellt die Gemeinde Feilitzsch von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

## **§ 11**

Die Gemeinde Feilitzsch haftet für Personen- und Sachschäden, die der Mieterin/dem Mieter, ihrem Personal, Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmer vor, nach oder während der Veranstaltung entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beauftragen.

**§ 12** Die Mieterin / der Mieter hat die Möglichkeit, zur Durchführung der Veranstaltung private Geräte (z.B. Radio, Lautsprecher, Kassettenrecorder, CD - Player, Scheinwerfer) mitzubringen und zu gebrauchen. Ausnahmen hiervon werden schriftlich vereinbart.

## §13

(1) Die aus der Verkehrssicherungspflicht sich ergebenden Aufgaben obliegen ausschließlich der Mieterin / dem Mieter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vermieterin haben in jedem Fall Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Mieterin / Der Mieter hat den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vermieterin gegenüber kein Weisungsrecht.

(2) Das Hausrecht übt die von der Gemeinde Feilitzsch ernannte Vertretung aus; neben dieser, für die Dauer der Veranstaltung oder des Angebotes Dritten gegenüber auch die Mieterin / der Mieter für die ihr / ihm überlassenen Räumlichkeiten.

## § 14

Die Garderobenablage wird in eigener Verantwortung von der Mieterin / vom Mieter genutzt. Bei Diebstahl bzw. Beschädigungen von an der Garderobe befindlichen Gegenständen haftet sie / er allein.

## § 15

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

1. die Mieterin / der Mieter den Mietzins nicht fristgerecht entrichtet oder in einer anderen Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Als Verstoß gegen den Mietvertrag gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben der Mieterin / des Mieters über die Art und den Ablauf der Veranstaltung,
2. Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
3. die Räumlichkeiten aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohles für einen anderen Zweck benötigt werden,
4. die Räumlichkeiten wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine gemeindliche oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.

Der Rücktritt wird der Mieterin / dem Mieter unverzüglich mitgeteilt. Sie / Er erhält bei einem Rücktritt aufgrund der Ziffern 3+4 den von ihr/ihm entrichteten Mietzins zurück. Entschädigungsansprüche der Mieterin / des Mieters sind in allen Fällen ausgeschlossen.

## § 16

Es werden noch folgende besondere Vereinbarungen getroffen:

---

---

---

## § 17

Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 18

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der gesamte Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos entfallen kann.

## § 19

Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Zedtwitz, den \_\_\_\_\_ Zedtwitz, den \_\_\_\_\_